

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Unfallursache Cannabis im Straßenverkehr im Jahr 2024

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 21. Mai 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juni 2025 beantwortet:

1. Wie viele Verkehrsunfälle fanden thüringenweit im Jahr 2024 unter Cannabis/THC-Einfluss (Tetrahydrocannabinol) statt?
2. Aus welchen einzelnen polizeilichen Systemen stammen diese Daten?
3. Was ist der Landesregierung über die Qualität der Daten bekannt?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Thüringer Polizei hat im Kalenderjahr 2024 insgesamt 235 Verkehrsunfälle unter Einfluss berauschender Mittel (ohne Alkohol) erfasst.

Zu den Erfassungsmodalitäten von Verkehrsunfällen unter THC-Einfluss (Tetrahydrocannabinol) wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/42 (Drucksache 8/219) „Unfallursache Cannabis im Straßenverkehr – aktueller Stand“ des Abgeordneten Mühlmann (AfD) verwiesen. In der Antwort zu Frage 3 wurde bereits mitgeteilt, dass seit 5. Juni 2024 Verkehrsunfälle mit der Ursache THC-Konsum in der Thüringer Polizei über einen Sonderkennner statistisch in der Elektronischen Unfalltypensteckkarte (EUSKA) erfasst werden können.

Dies erfolgt auch. Für eine qualitätsgesicherte Datenbasis war es erforderlich, den THC-Konsum im Vorgangsbearbeitungssystem „ComVor“ der Thüringer Polizei erfassbar zu machen und an EUSKA zu übertragen.

Mit dem am 22. August 2024 in Kraft getretenen „Sechsten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. 2024 I Nr. 266 vom 21. August 2024) wurde zudem in § 24a StVG ein gesetzlicher Wirkungsgrenzwert von 3,5 ng/ml THC im Blutserum eingeführt.

Bei einer Kontrolle von Kraftfahrzeugführenden beziehungsweise bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen kann bei vorliegendem Anfangsverdacht auf Konsum von Betäubungsmitteln mittels Drogenvortestgeräten eine Feststellung der Beeinträchtigung durch Cannabis erfolgen. Beweiserheblich sind in jedem Fall ausschließlich die entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu entnehmende Blutprobe und das Analyseergebnis der Rechtsmedizin, bei welcher die tatsächliche THC-Intoxikation festgestellt wird.

Durch die gesonderte statistische Erfassungsmöglichkeit von Verkehrsunfällen mit der Ursache THC-Konsum aufgrund der Einrichtung des Sonderkenners im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem seit 5. Juni 2024 konnten bis zum Jahresende von den insgesamt 235 polizeilich erfassten Verkehrsunfällen unter Einfluss berauschender Mittel 85 Verkehrsunfälle festgestellt werden, bei denen der Hauptunfallverursacher unter dem Einfluss von THC gestanden hat.

Aktuell können Verkehrsunfälle unter dem Einfluss von THC jedoch noch nicht separat in den Tools der Verkehrsunfallstatistiken der Statistikämter abgebildet werden. Im Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (StVUnfStatG) ist bislang noch keine eigene Verkehrsunfallursache „THC-Einfluss“ hinterlegt. Der Gesetzgeber sieht aktuell eine Gesetzesänderung vor, sodass eine gesonderte statistische Erfassung entsprechender Verkehrsunfälle zukünftig auch dort ermöglicht werden soll. Bis dahin kann in Thüringen lediglich auf die erfassten Zahlen im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem respektive in EUSKA zurückgegriffen werden.

Maier
Minister